VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3204/93 [2], insbesondere Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der für Geflügelfleisch geltenden Vermarktungsnormen ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 205/96 [4].

Die Definition von „Kapaun" und die diesbezüglichen, in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 genannten Kriterien sollten erfahrungsgemäß geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

 „— Kapaun: vor der Geschlechtsreife kastrierter, nach einer Mastdauer von mindestens 77 Tagen im Alter von mindestens 140 Tagen geschlachteter Junghahn".

2. In Anhang IV erhält der zweite Gedankenstrich unter dem

 — zweiten Gedankenstrich von Buchstabe c) folgende Fassung:

 „— 2 m^2 je Ente oder Kapaun";

 — letzten Gedankenstrich von Buchstabe d) folgende Fassung:

 „— vier Wochen bei Kapaunen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 24. 11. 1993, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 3. 2. 1996, S. 6.